

## **1. Reisevertrag, Reisebestätigung**

### **1.1**

Mit der Buchungsanfrage bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

### **1.2**

Die Buchungsanfrage erfolgt durch den Reisenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern dieser eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

### **1.3**

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter bzw. ein von ihm betrauter Reisemittler dem Reisenden eine Reisebestätigung aushändigen.

### **1.4**

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchungsanfrage ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das der Veranstalter für die Dauer von zehn (10) Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt.

## **2. Zahlungsmodalitäten**

### **2.1**

Mit Vertragsabschluss ist bei Buchungen, die dreißig (30) Tage oder länger vor dem vorgesehenen Abreisedatum erfolgen, eine Anzahlung von 25 % des Reisepreises gegen Aushändigung der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins zu leisten. Die Restzahlung ist dreißig (30) Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt wird und die Reiseunterlagen entweder vierzehn (14) Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn im Reisebüro bereitliegen oder dem Reisenden vereinbarungsgemäß zugesandt werden. Die Kosten für abgeschlossene Reiseversicherungen werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

### **2.2**

Bei Buchungen, die weniger als dreißig (30) Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis gegen Aushändigung der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins sofort zu begleichen.

### **2.3**

Bei Buchung von nur Flugleistungen ist der volle Reisepreis bei Annahme des Reisevertrages durch den Veranstalter nach Ziffer 1.3 fällig.

### **2.4**

Die vom Reisenden auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gem. § 651 k BGB insolvenzgesichert. Der Sicherungsschein wird der Reisebestätigung beigelegt bzw. er befindet sich auf der Rückseite der neutralen Reisebestätigung des jeweiligen CRS-Anbieters (START, MERLIN, TRAFFICS).

### **2.5**

Der Veranstalter darf vom Reisenden Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis EUR 75,00 nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

## **3. Leistungen des Veranstalters**

### **3.1**

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (Prospekt und/oder andere Werbematerialien) und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in den Leistungsbeschreibungen enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Prospektangaben erklären, über die er den Reisenden selbstverständlich vor der Buchung informieren wird.

### 3.2

Abgesehen von den sich aus den Leistungsbeschreibungen ergebenden Ausnahmen und bei Pauschalreisen sind die Transfers zwischen Flughafen und Unterbringung (Hotel etc.) und zurück sowie die auf den Tickets vermerkten Taxen in den Reisekosten nicht inbegriffen. Gleiches gilt bei individueller Anreise.

### 3.3

Der Flugplan bzw. die Streckenführung sowie die Reisedauer wurden dem Veranstalter bei Drucklegung der Broschüre durch die Fluggesellschaften mitgeteilt. Diese Angaben verstehen sich daher ohne Gewähr.

#### 3.3.1

Außerdem behält sich der Veranstalter vor, auch nach Vertragsschluss kurzfristig die angegebene Fluggesellschaft und/oder das angekündigte Fluggerät, die Flugzeiten sowie den Abflug- bzw. Rückflughafen aus wichtigem Grund (vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen wie Sicherheits- und/oder Versicherungserfordernissen oder aufgrund luftbehördlicher Verbote) zu ändern, soweit das für den Reisenden zumutbar ist.

#### 3.3.2

Wenn ein Flug oder eine Fahrt auf Veranlassung des Veranstalters von oder zu einem anderen als dem in der Reisebestätigung genannten Flughafen oder Zielort durchgeführt werden muss, so übernimmt der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeförderung - maximal bis zur Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse - zum ursprünglich in der Reisebestätigung genannten Flughafen/Zielort.

#### 3.3.3

Die Flugzeiten sind Durchschnittszeiten. Etwaige Verspätungen aufgrund einer Änderung der Flugpläne durch die Fluggesellschaft, der Wetterverhältnisse oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, insbesondere zur Hauptreisezeit, während der größere Rotationsfrequenzen der Flugzeuge und Sicherheitsmaßnahmen zu Verzögerungen führen können und die nach der Rechtsprechung des BGH für die Reisenden zumutbar sind, geben keinerlei Anrecht auf Rückerstattung oder sonstige

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter.

#### 3.3.4

Soweit Flüge zu Gruppentarifen der Deutschen Lufthansa AG oder anderer IATA-Liniengesellschaften durchgeführt werden, verstehen sich die Reisepreise des Veranstalters nur zu den vom Veranstalter angebotenen Verkehrstagen.

#### 3.3.5

Bei Nichterscheinen oder verspätetem Erscheinen des Reisenden zu den mit den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort finden die Bestimmungen bzgl. des Reiserücktritts in diesen Geschäftsbedingungen Anwendung. Die Anreise zum Abflughafen oder Abreiseort ist in Pauschalarrangements nicht enthalten und unterliegt somit der alleinigen Verantwortung des Reisenden oder des von ihm frei gewählten Transportunternehmens. Ist das Nichterscheinen oder das verspätete Erscheinen des Reisenden am Abflughafen oder Abreiseort auf Gründe zurückzuführen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (u.a. Angabe der richtigen Abflugzeit und ggf. des Abfertigungsschalters), so kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

#### 3.3.6

Der Veranstalter wird den Reisenden über die Änderung der angegebenen Fluggesellschaft und/oder Flugzeit sowie die nunmehr vorgesehene Verbindung und Fluggesellschaft informieren. Der Veranstalter wird hierbei für eine vergleichbare und zeitnahe Beförderung Sorge tragen.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

### 4.1

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren und von ihm nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

#### 4.2

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

#### 4.3

Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen (wie Hafen- oder Flughafengebühren) oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

##### 4.3.1

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages einkalkulierten Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergeben den Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.

##### 4.3.2

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages einkalkulierten Abgaben (wie Hafen- oder Flughafengebühren) gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

##### 4.3.3

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat.

##### 4.3.4

Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung

führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

#### 4.4

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises nach Ziffer 4.3 hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

### **5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Ersatzpersonen**

#### 5.1

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung sowie - im Interesse des Reisenden und aus Beweisgründen - die schriftliche Abgabe der Rücktrittserklärung empfohlen.

#### 5.2

Bei Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag nach Ziffer 5.1 kann der Reisende von dem Veranstalter eine finanzielle Kompensation für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen verlangen. In diesem Fall kann der Veranstalter andererseits von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen geltend machen. Bei der Bestimmung des Ersatzanspruchs des Veranstalters sind die gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie eine gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der nachstehenden Gliederung kann der Veranstalter den Ersatzanspruch daher nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Der pauschalierte Anspruch beträgt je nach Reiseleistung:

A

Flugstrecke (Nur Flugleistungen)

bis zum 46.Tag vor Reiseantritt 50 %  
ab dem 45.Tag vor Reiseantritt 65 %  
ab dem 33.Tag vor Reiseantritt 80 %  
ab dem 2.Tag vor Reiseantritt bis zum Tag  
des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der  
Reise 100 % des Reisepreises.

(Low Cost-Airlines in diesem Sinne sind u.a  
Hapagfly Express, Germania Express, DBA,  
easyJet, Ryanair,  
Germanwings, Volareweb, Virgin Express)

B

Flugpauschalreise

bis zum 31.Tag vor Reiseantritt 50 %  
ab dem 30.Tag vor Reiseantritt 55 %  
ab dem 22.Tag vor Reiseantritt 60 %  
ab dem 15.Tag vor Reiseantritt 65 %  
ab dem 8.Tag vor Reiseantritt 70 %  
ab dem 2.Tag vor Reiseantritt bis zum Tag  
des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der  
Reise 100 % des Reisepreises

C

Baustein (Hotel, Mietwagen etc. - nicht  
Flug)

bis zum 46.Tag vor Reiseantritt 20 %  
(mind. EUR 25,00)  
ab dem 45.Tag vor Reiseantritt 50 %  
ab dem 35.Tag vor Reiseantritt 80 %  
ab dem 2.Tag vor Reiseantritt bis zum Tag  
des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der  
Reise 100 % des Reisepreises.

D

Für gesondert gekennzeichnete Top-  
Angebote (Pauschalreise oder Baustein-  
Leistung) sowie ausgewählte, kurzfristige  
bzw. preisreduzierte Sondertarife gelten  
folgende Stornogebühren: einheitlich: 100  
% des Reisepreises.

5.3

Der Reisende kann nach der Buchung bis  
15 Tage vor Reisebeginn hinsichtlich des  
Reisetermins, des Reiseziels, des Ab- oder  
Rückflugortes bzw. des Ort des  
Reiseantritts, der Unterbringung oder der  
Beförderungsart vom Veranstalter  
Änderungen vornehmen lassen  
("Umbuchung"). Bei einer solchen  
Umbuchung kann der Veranstalter eine  
Umbuchungsgebühr anhand der  
nachstehenden Gliederung unter  
Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes  
der Umbuchung zum vertraglich  
vereinbarten Reisebeginn sowie der

betroffenen Reiseleistung wie folgt  
erheben:

A

Umbuchungen wegen Änderung der  
Fluglinie (pro Person und Umbuchung) EUR  
35,00 zuzüglich des neuen Flugpreises und  
der von der ursprünglichen Fluglinie in  
Rechnung gestellten Storno- und  
Bearbeitungsgebühren abzüglich des  
ursprünglich vereinbarten Flugpreises.

B

Umbuchungen wegen Änderung der  
Abflugzeit/des Abflugtages (pro Person und  
Umbuchung) EUR 35,00 zuzüglich des  
neuen Flugpreises und der von der Fluglinie  
in Rechnung gestellten  
Umbuchungsgebühren abzüglich des  
ursprünglich vereinbarten Flugpreises. Eine  
vollständige oder teilweise Rückerstattung  
des ursprünglich vereinbarten Reisepreises  
ist hierbei ausgeschlossen.

C

Umbuchungen wegen Änderung der  
Unterbringung (pro Person und  
Umbuchung) EUR 35,00 zuzüglich des  
neuen Unterbringungspreises abzüglich des  
ursprünglichen Unterbringungspreises.  
Umbuchungswünsche des Reisenden, die  
nach Ablauf der vorgenannten Frist  
erfolgen, können, sofern ihre Durchführung  
überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt  
vom Reisevertrag zu den Bedingungen in  
diesem Abschnitt und einer gleichzeitigen  
Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies  
gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die  
nur geringe Kosten verursachen.

5.4

Der Reisende kann nach der Buchung bis  
zwei Tage vor Reisebeginn für einen  
Zeitraum der innerhalb des maximalen  
Reisezeitraums liegt, eine Änderung  
hinsichtlich der Person des oder der  
Reisenden vom Veranstalter ("Bestellung  
Ersatzperson") vornehmen lassen. Bei einer  
solchen Bestellung einer Ersatzperson kann  
der Veranstalter eine Gebühr wie folgt  
erheben:  
Umbuchungen auf Ersatzperson (pro Person  
und Umbuchung) Benennung Ersatzperson  
bis zwei Tage vor Reiseantritt EUR 30,00  
zuzüglich der Umbuchungsgebühren der  
gebuchten Flugline bzw. Fluglinien.  
Umbuchungswünsche des Reisenden, die  
nach Ablauf der vorgenannten Frist

erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen in diesem Abschnitt und einer gleichzeitigen Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringe Kosten verursachen. Der Veranstalter kann der Umbuchung auf eine Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihre Teilnahme gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen oder Anordnungen widerspricht oder ein Leistungsträger diese Ersatzperson nicht akzeptiert. Tritt eine Ersatzperson durch eine Umbuchung in den Reisevertrag ein, so haftet sie dem Veranstalter neben dem ursprünglich gebuchten Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

#### 5.5

Die vorgenannten Regelungen zur Umbuchung bzw. Benennung einer Ersatzperson gelten nicht für besonders gekennzeichnete Top-Angebote und andere Sondertarife, wie sie in Ziffer 5.2 Abschnitt D definiert sind.

#### 5.6

Es bleibt dem Reisenden unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, als in den vorstehenden Storno- und Umbuchungsregelungen gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 ausgewiesen wird.

#### 5.7

Im Falle des Rücktritts wie auch einer Umbuchung nach den Ziffern 5.1 bis 5.4 kann der Veranstalter dem Reisenden alternativ auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten in Rechnung stellen.

#### 5.8

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge einer vorzeitigen Rückreise oder aus sonstigen, zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter bei den Leistungsträgern um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Reiseleistungen handelt oder wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Bestimmungen einer Erstattung entgegenstehen.

### **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter bei seinen touristischen Vertragspartnern (den sog. "Leistungsträgern") um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### **7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

#### 7.1

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den Veranstalter nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die fristlose Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

#### 7.2

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, dem Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und dem Reisenden die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bei einem Rücktritt des Veranstalters erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die

Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird der Veranstalter den Reisenden davon unterrichten.

### 7.3

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würden. Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (kein Kalkulationsfehler), er diese Umstände nachweist und er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Bei einem Rücktritt des Veranstalters erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird dem Reisenden der Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern der Reisende von einem Ersatzangebot des Veranstalters keinen Gebrauch macht.

## **8. Aufhebung des Reisevertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

### 8.1

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Reisende als auch der Veranstalter den Reisevertrag kündigen. Wird der Reisevertrag gekündigt, so kann der Veranstalter vom Reisenden für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

### 8.2

Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Reisevertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## **9. Haftung des Veranstalters**

### 9.1

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- a. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- b. die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger;
- c. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Werbematerialien angegebenen Reiseleistungen, sofern der Veranstalter nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
- d. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

### 9.2

Der Veranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## **10. Beschränkung der Haftung des Veranstalters**

### 10.1

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b. soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

### 10.2

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten deliktischen Ansprüche, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis EUR 4.100,00. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese

Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

#### 10.3

Die Rechte und Pflichten des Veranstalters nach dem Reisevertragsrecht und nach diesen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

#### 10.4

Kommt dem Veranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

#### 10.5

Kommt dem Veranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara, den Zusatzabkommen für Flüge nach USA und Kanada (u.a. der Montrealer Vereinbarung) und dem Montrealer Übereinkommen vom 28. Mai 1999. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod und Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck.

### **11. Gewährleistung**

#### 11.1

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Bietet der Veranstalter eine gleichwertige und vom Gesamtschnitt angemessene Ersatzleistung zur vertraglich vereinbarten Leistung, hat der Reisende diese anzunehmen oder etwaig entstehende Mehrkosten zu übernehmen.

#### 11.2

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des

Vertragsschlusses der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

#### 11.3

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer vom Reisenden gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe oder gleichwertige Ersatzleistung, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn die Reise dem Reisenden infolge eines Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch das besondere Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. In den vorgenannten Konstellationen schuldet der Reisende dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für den Reisenden von Interesse waren.

#### 11.4

Der Reisende kann bei einer nicht vertragsgemäß erbrachten Reiseleistung unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

### **12. Mitwirkungspflicht**

#### 12.1

Bei aufgetretenen Leistungsstörungen ist der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Mitwirkung verpflichtet, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

#### 12.2

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe oder eine gleichwertige Ersatzleistung zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterbleibt diese Mangelanzeige schuldhaft, so besteht kein Anspruch auf Minderung nach Ziffer 11.2.

### **13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

#### 13.1

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn dieser ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Das Reisebüro oder andere Reisemittler treten nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Dieses ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Ansprüchen aus dem Reisevertrag entgegenzunehmen.

#### 13.2

Die vertraglichen Ansprüche des Reisenden verjähren in einem (1) Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Veranstalter und dem Reisenden noch Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände oder hat der Reisende Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht, so ist die Verjährung gehemmt, bis eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert bzw. die Ansprüche zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Deliktische Ansprüche verjähren in drei (3) Jahren.

### **14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

#### 14.1

Der Veranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

#### 14.2

Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der

Reisende den Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

#### 14.3

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

### **15. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten, die der Reisende dem Veranstalter zur Verfügung gestellt hat, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Der Reisende erklärt durch seine gesonderte Bestätigung die Kenntnisnahme von und sein Einverständnis mit der in der Datenschutzerklärung dargelegten Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch den Veranstalter, die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie die Leistungsträger für die in der Datenschutzerklärung aufgeführten Zwecke.

### **16. Allgemeine Bestimmungen**

#### 16.1

Änderungen oder Ergänzungen des Reisevertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen verlieren mit Abschluss des Reisevertrages ihre Wirksamkeit.

#### 16.2

Sollte eine Bestimmung des Reisevertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Reisevertrages nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder



undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Falle von Lücken in dem Reisevertrag.

16.3

Für Druck- und Rechenfehler wird nicht gehaftet.

16.4

Im Verhältnis zu Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gilt deutsches Recht. Gegenüber Kaufleuten und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, gilt spanisches Recht.

16.5

Der Veranstalter ist die HOLIDAY Jack Group, S.A., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien. Der Veranstalter benennt als Zustellungsbevollmächtigten die HOLIDAY Jack GmbH mit Sitz in Hannover. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.

Stand: 20. Juli 2005